

Kirche und **Frau** 09/ 2011, 13. Jg./ Sonderausgabe

Kirche **ML** und *frau*

*Marianische Liga – Vereinigung katholischer Frauen e.V.
Verbandsorgan 13. Jg. / Nr. 2 (Dezember 2011)*



***Und das Wort ist Fleisch geworden
und hat unter uns gewohnt und wir haben
seine
Herrlichkeit gesehen, die Herrlichkeit des
einzigsten Sohnes vom Vater, voll Gnade und
Wahrheit.***

Joh 1,14

Liebe Mitglieder & Freunde der Marianischen Liga!

Gerade hat mit dem Advent das neue Kirchenjahr begonnen und schon stehen wir kurz vor Weihnachten. Die Zeit vergeht, ein Jahr unseres Lebens neigt sich auch schon dem Ende entgegen.

Je älter der Mensch wird, desto mehr hat man das Gefühl, als ob die Zeit nur so dahin rast. Gerade im Advent dürfen wir uns besinnen, wie wir mit der Zeit, die Gott uns schenkt umgehen.

Wie nutze ich sie? Was tue ich? Wie viel Zeit schenke ich ganz

bewusst Gott und der Kirche? Brauche ich manchmal „Zeitvertreib“

Oder kommt bei mir „Langeweile“ auf? Wie viel Zeit vergeude ich für Sinnloses? Fragen über Fragen! Doch zwei Dinge sind mit Sicherheit

besonders wichtig. Erstens: Die Zeit ist ein



persönliches Geschenk Gottes an mich; ich darf

und soll sie nutzen. „Jetzt ist die Zeit, jetzt ist

die Stunde, heute wird getan oder vertan, worauf

es ankommt, wenn er kommt“, so heißt es in einem

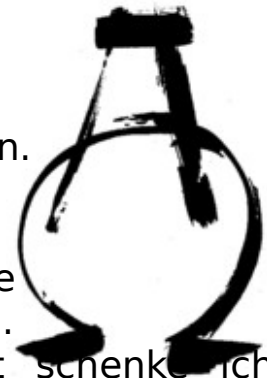
modernen Kirchenlied. Zweitens: Wir werden

einmal Rechenschaft abzulegen haben, wie und

für was oder mit wem wir unsere Zeit verbracht

haben. Niemand kann sich davor drücken.

Es ist schon viel Zeit vergangen, seit Jesus Christus das erste Mal auf unserer Erde angekommen ist. Wir wissen nicht, wie viel Zeit noch vergehen wird, bis er ein zweites Mal – für alle Menschen sichtbar – wiederkommen wird. Aber eines ist sicher: Er will zu einem jeden von uns kommen, und zwar bald – besonders an Weihnachten!



Bereiten wir ihm unsere Herzen durch eine gute heilige Beichte, so dass er gerne kommt und bleibt, uns erfüllt und führt in Gedanken, Worten und Taten – auf allen Wegen unseres Lebens.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gesegnete Vorbereitung im Advent und ein gnadenreiches frohes Weihnachtsfest sowie ein für Seele und Leib gesundes neues Jahr 2012!

Ihre *Gertrud Dörner* und Ihr Pfarrer *Andreas Winkel*
Gertrud Dörner: Neues von der Frauenverbandsfront

Es reicht ja nicht, dass die angeblich „katholischen“ Frauenverbände seit Jahrzehnten nach dem Frauenpriestertum schreien und einen aggressiven Feminismus propagieren, dem es letztlich nur um die Wiederbelebung der alten heidnischen Fruchtbarkeitskulte geht. Bisher hat man seitens der katholischen Hierarchie hierzu eher geschwiegen und die Augen verschlossen.

Jetzt aber geht „frau“ direkt und ungeschminkt gegen das Evangelium und die Gebote Gottes vor.

Mit einer „Aktionswoche 2011“ des kfd-Bundesverbandes und einem „Positionspapier 'Frauen geben Kirche Zukunft'“ verlangt die kfd „Stärkung der Rechte von wiederverheirateten Geschiedenen“ in der Kirche. Nett umschrieben, aber was ist damit gemeint?

Die aktuelle Ausgabe der Mitgliederzeitschrift „frau und mutter“ zitiert den Beitrag des Moraltheologen Prof. Eberhard Schockenhoff, Freiburg. Dieser verlangt die „volle Teilnahme am eucharistischen Mahl unter Einschluß des Kommunionempfangs für geschiedene und wiederverheiratete Menschen, die in der Kirche beheimatet sind“.- „Empörung und Unverständnis löse für viele Gläubige der Umstand aus, dass diese Menschen von Rechts wegen unterschiedslos und dauerhaft vom Zentrum des kirchlichen Lebens ausgeschlossen sein sollen.“ (zitiert nach: 7.12.2011 www.mv-online.de/lokales/kreissteinfurt/nordwalde) Und natürlich folgen die kfd und ihre Frauen brav und völlig unkritisch dieser Marschroute, ja machen sogar lauthals dafür Propaganda, schließlich sagt dies ja ein „theologischer Fachmann“.

Würde „frau“ die Bibel kennen – und dies gilt in erster Linie für die Führungsebene der Frauenverbände – wüsste sie, dass die Äußerungen

dieses Theologen-Herrn zwar recht populistisch und zeitgeist-passend sind, aber den Zehn Geboten Gottes und dem Wort Jesu direkt widersprechen.

Die Aussagen Jesu zur Ehe sind eindeutig: „ Wer seine Frau (oder seinen Mann!) aus der Ehe entlässt, liefert sie (ihn!) dem Ehebruch aus. - Wer seine Frau (oder seinen Mann!) aus der Ehe entlässt, bricht die Ehe. Und wer eine Entlassene (oder einen Entlassenen!) heiratet, bricht die Ehe.“

Ehebruch ist aber die schwerwiegende Tat gegen Gott und den Nächsten, die Gott im sechsten seiner zehn Gebote zum Heil des Menschen und zu seinem Wohl verbietet.

Wie kann man dann verlangen, dass Menschen, die objektiv in einem schwer sündhaften Zustand leben, den lebendigen Gott in der Eucharistie empfangen dürfen? Wie kann man verantworten, dass sie auf diese Weise ihrem sowieso schon schwer sündhaften Zustand noch eine weitere schwere Schuld hinzufügen: den „Gottesraub“? Das als „Barmherzigkeit“ auszugeben und zu bezeichnen, zeigt nur, wie weit solches Denken von Gott, seinen Geboten und der Lehre Jesu entfernt ist.

Und seit wann kann man die Gebote Gottes durch eine Frauenverbands-„Volksabstimmung“ ungültig machen?

Das alles wirft auch ein neues bestätigendes Schlaglicht auf den Zustand dieser Frauenverbände, die sich zwar „katholisch“ nennen, es aber schon seit langem nicht mehr sind. Sie haben sich schon seit Jahrzehnten zu „Verführerinnen-Verbänden“ entwickelt, die die Frauen gegen die Kirche aufhetzen und sie vom Glauben wegführen. Die angeblich so große Zahl ihrer Mitglieder verschärft nur das Problem und erhöht ihre Verantwortung. Schließlich erschöpfen sich deren Hauptaktivitäten in Kaffeekränzchen, Basteln und anderen Freizeitaktivitäten, wozu man nichts Katholisches benötigt. Gelegentliche „gestaltete“ Gottesdienste werden über Zeitungen und Internet als besonderes Ereignis verbreitet. Eine gediegene katholische Weiterbildung findet nicht statt, dazu taugen die obigen Aktivitäten nicht.

Was aber nicht mehr katholisch ist, sollte sich auch nicht mehr katholisch nennen dürfen und dazu noch reichlich Kirchensteuerunterstützung beziehen. Es steht jedem frei zu denken

und zu tun, was ihm beliebt, aber dann sollte wenigstens das Etikett stimmen.

Deshalb schlage ich vor, dass sich die Frauenverbände umbenennen, etwa in „Humanistisch-neuheidnische Frauen-Gemeinschaft zur Förderung der Frauenherrschaft in Staat und Kirche in geselligen Freizeitaktivitäten e.V.“ auf ehrenamtlicher Basis.

Auf Kirchensteuermittel müssten ihre Führungsetagen allerdings dann verzichten. Wie lange sie danach wohl noch durchhalten?

Dr. Wolfgang F. Rothe: Authentische Liturgie (Teil 2)

Das Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes nach can. 214 CIC im Blick auf die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „Redemptionis Sacramentum“ vom 25. März 2004

[Fortsetzung des ersten Teils aus unserer Verbandszeitung 12/2010]

2. Inhalt, Umfang und Bedeutung von can. 214 CIC

Die von den zuständigen kirchlichen Autoritäten aufgestellte liturgische Ordnung ist Gegenstand des ersten Teils von can. 214 CIC¹, in dem der höchste kirchliche Gesetzgeber zunächst dem Recht der Gläubigen Ausdruck verliehen hat, „den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern“².

Unter dem Ritusbegriff ist in diesem Zusammenhang nicht der liturgische Ritus im engen und eigentlichen Sinn zu verstehen, sondern das liturgische,

¹ Vgl. Reinhardt, Heinrich J. F.: Can. 214 CIC – Recht auf eigenen Ritus und auf eigene Form des geistlichen Lebens, in: Lüdicke, Klaus (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 2 (cann. 204-459), Essen ab 1985 (hier: 6. Ergänzungs-Lieferung, Oktober 1987); Kaslyn, Robert J.: Can. 214 CIC – Worship and Spirituality, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): New Commentary on the Code of Canon Law, New York / Mahwah 2000, 268-270; Dalla Torre, Giuseppe: Can. 214 CIC – Commento, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice di Diritto Canonico (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, I), Città del Vaticano 2001, 122-123.

² Der zweite Teil von can. 214 CIC behandelt das Recht der Gläubigen darauf, „der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt“, und fällt insofern nicht unmittelbar unter den Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

theologische, geistliche und disziplinäre Erbe³ einer sogenannten eigenberechtigten Kirche („*Ecclesia sui iuris*“), das heißt im konkreten Fall – unter Berücksichtigung von can. 1 CIC – der Ritusgemeinschaft der lateinischen Kirche.⁴ Mit dem eigenen Ritus eines Gläubigen ist im kirchenrechtlichen Sinn grundsätzlich derjenige gemeint, dem die eigenberechtigte Kirche folgt, der er von der Taufe her bzw. durch rechtmäßige Aufnahme angehört.⁵

Wenngleich das liturgische Erbe nur einen unter mehreren Aspekten dessen darstellt, was einen Ritus im kanonischen Sinn ausmacht, so doch den entscheidenden und zentralen. Von daher ist mit der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ritusgemeinschaft das unveräußerliche Recht verbunden, den Gottesdienst so zu feiern, wie es im betreffenden Ritus vorgesehen ist. Der in can. 214 CIC verwendete Begriff des Gottesdienstes („*cultus Dei*“) umfasst in diesem Zusammenhang jedoch nicht schlichtweg jede im äußeren Bereich vollzogene Frömmigkeitsform. Was unter Gottesdienst im kirchenrechtlichen Sinn zu verstehen ist, wird vielmehr im Blick auf can. 834 § 2 CIC deutlich. Hier wird der in can. 834 § 1 CIC eingeführte Begriff des „*cultus Dei*“ als immer und nur dann gegeben definiert, wenn eine gottesdienstliche Handlung „*im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität gebilligt sind*“.⁶ Wenngleich die so charakterisierten Feiern – wie in can. 839 § 1 CIC unter Hinweis auf das Gebet sowie auf Werke der Buße und der Caritas zurecht in Erinnerung gerufen wird – nicht den gesamten Heiligungsdienst der Kirche abdecken, fallen doch nur sie unter den Anspruch, als Liturgie „*Feiern der Kirche selbst*“ (can. 837 § 1 CIC) zu sein. Kurz: Unter Gottesdienst im Sinn von can. 214 CIC sind ausschließlich jene Handlungen zu verstehen, die gemeinhin als Liturgie bezeichnet werden und deren Inhalt und Form von den zuständigen kirchlichen Autoritäten in den dafür vorgesehenen liturgischen Büchern festgelegt ist.

Das Recht, den Gottesdienst so zu feiern, wie es im betreffenden Ritus vorgesehen ist, bedeutet aber nicht, dass jeder Gläubige immer und überall Anspruch darauf hätte, den Gottesdienst gemäß den speziellen Formen seines

³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Dekret über die katholischen Ostkirchen „*Orientalium Ecclesiarum*“ (21. November 1964), in: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965), 76-89, Nr. 3, wo es von den verschiedenen Riten heißt, dass sie sich „*durch ihre Liturgie, ihr kirchliches Recht und ihr geistiges Erbgut*“ unterscheiden. Vgl. auch can. 28 § 1 CCEO: „*Der Ritus ist das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden eigenberechtigten Kirche ausdrückt.*“

⁴ Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 98.

⁵ Vgl. ebd. Zur Frage der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus bzw. zu einer bestimmten eigenberechtigten Kirche sowie zur Frage des Rituswechsels vgl. Krämer, Peter: Die Zugehörigkeit zur Kirche, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 200-209, 204, v. a. Anmerkung 20.

⁶ Vgl. hierzu Kaczynski: Gottesdienst – II. Kath., 169.

eigenen Ritus zu feiern.⁷ Hier ist im konkreten Fall zu beachten, ob sich ein Gläubiger innerhalb oder außerhalb des Jurisdiktionsbereichs seiner eigenen eigenberechtigten Kirche aufhält, wobei im letzteren Fall naturgemäß gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen sind.⁸

Über das grundsätzliche Recht jedes Gläubigen, den Gottesdienst im eigenen Ritus feiern zu können, kommt in can. 214 CIC noch ein weiterer Aspekt zum Tragen. So ist in can. 214 CIC nicht nur von der Feier des Gottesdienstes im eigenen Ritus die Rede, sondern näher hin von der Feier des Gottesdienstes „gemäß den Vorschriften des eigenen [...] Ritus“. Damit ist ein weiterer Interpretationsaspekt in Betracht zu ziehen, nämlich der des Rechts auf den ordnungsgemäßen Vollzug der gottesdienstlichen Feiern – mit anderen Worten: des Rechts auf die Feier der Liturgie gemäß den von den zuständigen kirchlichen Autoritäten erlassenen Normen, wie sie in den von eben diesen Autoritäten gebilligten liturgischen Büchern niedergelegt sind.⁹

Mit diesem Recht korrespondiert die in besonderer Weise den Vorstehern liturgischer Handlungen zukommende Pflicht, die liturgischen Feiern nicht nach eigenem Gutdünken zu vollziehen, sondern so, wie es nach den für die betreffende Feier legitimerweise erlassenen liturgischen Vorschriften vorgesehen ist. Diese Pflicht hat im CIC bedauerlicherweise nicht für die Liturgie in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich in Bezug auf die Feier der Sakramente Ausdruck gefunden, und zwar in can. 846 § 1 CIC, in dem es heißt, dass *“bei der Feier der Sakramente [...] die von der zuständigen Autorität gebilligten liturgischen Bücher getreu zu beachten sind“*. Noch einmal je eigens bekräftigt wird diese Vorschrift in can. 928 CIC für die Feier der heiligsten Eucharistie, in can. 941 § 1 CIC für die eucharistische Anbetung und in can. 1119 CIC für die Spendung des Ehesakraments. Ausdrücklich eingemahnt wird die Beachtung der in den liturgischen Büchern enthaltenen Vorschriften darüber hinaus in can. 1167 § 2 CIC für die Vornahme bzw. Spendung von Sakramentalien, in can. 1217 § 1 CIC für die Weihe von Kirchen sowie in can. 1237 § 1 CIC für die Weihe bzw. Segnung von Altären.

⁷ Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 98.

⁸ Näheres hierzu ebd., 98-99.

⁹ Dieser Aspekt hat nur in den Wenigsten der einschlägigen Kommentare Erwähnung gefunden. Beispielfhaft für dieses Manko sei verwiesen auf Reinhardt: Can. 214 CIC – Recht auf eigenen Ritus und auf eigene Form des geistlichen Lebens; Kaslyn: Can. 214 CIC – Worship ans Spirituality, 268-270; Dalla Torre: Can. 214 CIC – Commento, 122-123. Zur Frage des außerkodikarischen liturgischen Rechts vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: Liturgisches Recht – II. Kath., in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 752-754. Zur Frage der für die Regelung der Liturgie zuständigen kirchlichen Autoritäten vgl. can. 838 CIC. Vgl. hierzu Müller, Ludger: Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 778-786, v. a. 784-786.

Angesichts dieser etwas verwirrend und unausgewogen erscheinenden Rechtslage wäre es sicherlich zweckdienlicher gewesen, die Pflicht zur Beachtung der von den zuständigen kirchlichen Autoritäten erlassenen liturgischen Vorschriften grundsätzlich zu fassen und den der Gesetzesmaterie über den Heiligungsdienst der Kirche vorangestellten und die can. 834-839 CIC umfassenden Grundnormen einzugliedern. Die in can. 846 § 1 enthaltene Ermahnung, dass bei der Feier der Sakramente niemand „*eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern*“ darf, wäre – wie es in der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie mit nur geringfügig anderen Worten der Fall ist¹⁰ – in Bezug auf die Liturgie in ihrer Gesamtheit (also nicht ausschließlich auf die Sakramente bezogen) treffender angebracht gewesen und hätte alle Wiederholungen bezüglich einzelner liturgischer Feiern von vornherein überflüssig machen können.

Ein diesbezüglich weitaus stimmigeres Bild bietet sich im CCEO, in dem ebenfalls der den Gottesdienst betreffenden Gesetzesmaterie in den can. 667-674 CCEO eine Reihe von Grundnormen vorangestellt ist, unter denen sich in can. 668 § 2 CCEO das prinzipielle Verbot befindet, irgendetwas dem hinzuzufügen, davon wegzunehmen oder daran zu verändern, was von den zuständigen kirchlichen Autoritäten für die Feier des Gottesdienstes festgelegt worden ist; an sich überflüssigerweise wird allerdings auch hier in can. 674 § 1 CCEO für die Feier der Sakramente nochmals eigens die genaue Beachtung dessen angemahnt, was in den liturgischen Bücher vorgeschrieben ist.

Zusammenfassend lässt sich jedenfalls festhalten, dass der höchste kirchliche Gesetzgeber trotz einer gewissen Unübersichtlichkeit in der rechtlichen Artikulation keinen Zweifel daran lässt, dass jeder Gläubige das Recht hat, die Liturgie der Kirche grundsätzlich so zu feiern bzw. mitzufeiern, wie es die zuständigen kirchlichen Autoritäten festgelegt haben. Grundlage dessen ist die untrennbare Verbindung von „*lex orandi*“ und „*lex credendi*“, zwischen der Norm des Betens und der Norm des Glaubens, zwischen Liturgie und Glaubenslehre.¹¹ Zurecht wird daher in der Instruktion der Gottesdienstkongregation „*Redemptionis Sacramentum*“ darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser engen Verbindung „*der Gebrauch von nicht approbierten Texten und Riten dazu*“ führt, „*dass das notwendige Band zwischen der lex credendi und der lex orandi geschwächt wird oder verloren geht*“¹².

Mit unmissverständlicher Deutlichkeit werden in der Instruktion auch die Folgen gegenteiligen Handelns angesprochen, wenn es dort heißt, dass

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosanctum Concilium*“ (4. Dezember 1963), in: Acta Apostolicae Sedis 56 (1964), 97-138, Nr. 22 § 3: „*Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.*“

¹¹ Vgl. hierzu Müller, Gerhard Ludwig: *Katholische Dogmatik – Für Studium und Praxis der Theologie*, 4. Auflage, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2001, 74-76.

¹² Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 10.

derjenige, der bei der Feier der Liturgie eigenem Gutdünken folgt – selbst wenn es sich um einen Priester handelt –, „*die substantielle Einheit des römischen Ritus*“ angreift, „*die entschieden bewahrt werden muss. Er vollzieht Handlungen, die dem Hunger und Durst nach dem lebendigen Gott, den das Volk unserer Zeit verspürt, in keiner Weise entsprechen. Er verrichtet keinen authentischen pastoralen Dienst und trägt nicht zur rechten liturgischen Erneuerung bei, sondern beraubt vielmehr die Christgläubigen ihres Glaubensgutes und ihres geistlichen Erbes. Willkürliche Handlungen dienen nämlich nicht der wirksamen Erneuerung, sondern verletzen das den Christgläubigen zustehende Recht auf eine liturgische Handlung, die Ausdruck des Lebens der Kirche gemäß ihrer Tradition und Disziplin ist.*“¹³ Das in can. 214 CIC formulierte Recht des Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes ist daher nichts weniger als ein Ausdruck von Positivismus oder Formalismus, sondern gründet im Wesen der Kirche selbst: Um der Bewahrung ihrer Einheit und der Ausübung ihrer ureigenen Sendung willen muss die Kirche dafür Sorge tragen, dass die Gläubigen auf verlässliche Weise Zugang zu den Heilmitteln erhalten, die Christus eingesetzt und ihrer Obhut anvertraut hat.

3. Rechtssicherheit und Rechtsschutz in Bezug auf can. 214 CIC

In der Apostolischen Konstitution zur Promulgation des CIC von 1983 hat Papst Johannes Paul II. das kirchliche Gesetzbuch als vorrangiges Instrument charakterisiert, um „*der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben*“¹⁴. Der Anspruch des kirchlichen Rechts, nicht nur Rechtssammlung, sondern Rechtsordnung zu sein, schließt notwendigerweise die Vorsorge für den Fall mit ein, dass die geltende Ordnung durch Unsicherheit oder Übertretung gestört wird.¹⁵ Dies ist zum einen eine Frage der Gerechtigkeit, zum anderen aber auch eine Frage, die im Wesen der Kirche als dem „*allumfassenden Heilssakrament*“¹⁶ grundgelegt ist: Nicht nur um den Anspruch des (schwachen) Unschuldigen gegenüber dem (starken) Schuldigen zu schützen, sondern auch um der Erfüllung ihrer ureigenen Sendung zur Vermittlung der ihr von Christus anvertrauten Heilsgüter willen kann die Kirche nicht davon absehen, die Aufrechterhaltung ihrer im Heilswerk Christi begründeten (rechtlichen) Ordnung dadurch zu wahren, dass die Rechte, die jedem einzelnen ihrer Glieder nicht zuletzt im Hinblick auf sein Heil zukommen, im Rahmen der Rechtsordnung selbst geschützt werden.

¹³ Ebd., Nr. 11.

¹⁴ Papst Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ zur Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983), in: Acta Apostolicae Sedis 75 (1983), Pars II, VII-XIV, X.

¹⁵ Vgl. May, Georg: Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1153-1162, 1154.

¹⁶ II. Vatikanisches Konzil: „*Lumen gentium*“, Nr. 48.

Notwendigerweise ist daher auch in der Kirche grundsätzlich jedes Recht sowohl – nach can. 1491 CIC – durch den Anspruch auf Klage geschützt als auch – wie in can. 1620 7° CIC deutlich wird – durch das Recht auf Verteidigung.¹⁷ Jedem, der ein Recht innehat, sich in dessen Ausübung beeinträchtigt sieht und dieses geltend zu machen begehrt, muss daher von Seiten der Kirche die Möglichkeit geboten werden, mittels eines objektivierbaren Verfahrens seinen Rechtsanspruch bzw. dessen Verletzung überprüfen zu lassen, damit die ursprüngliche Ordnung nötigenfalls wieder hergestellt werden kann. Ein Recht zu formulieren, ohne zugleich dessen Geltendmachung von Rechts wegen zu ermöglichen, würde gleichsam einen Widerspruch in sich darstellen. Dies gilt um so mehr in Bezug auf jene Rechte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der kirchlichen Heilssendung stehen, wie es ohne Zweifel beim Vollzug liturgischer Handlungen der Fall ist, durch die nach can. 834 § 1 CIC die Kirche „den Heiligungsdienst [...] in besonderer Weise“ erfüllt, und zwar unter „Ausübung des priesterlichen Dienstes Jesu Christi“.¹⁸

Wenn es demnach ein Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes gibt, muss der kirchliche Gesetzgeber fraglos auch für den Fall Vorsorge treffen, dass jemand sich in der Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigt sieht. Dieser an sich völlig selbstverständlichen und unspektakulären Tatsache hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag des Nachfolgers Petri in den Nummern 183 und 184 der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ für die Feier der heiligsten Eucharistie Ausdruck verliehen, wobei es die Allgemeingültigkeit dieser Bestimmungen ermöglicht, sie analog auch auf jede andere liturgische Handlung anzuwenden.

In Nr. 184 wird naheliegenderweise zunächst der Träger des Rechts auf die authentische Feier der heiligsten Eucharistie (bzw. der Liturgie) benannt, nämlich „*jeder Katholik, ob Priester, Diakon oder christgläubiger Laie*“¹⁹. Dies entspricht den grundsätzlichen Vorgaben von can. 214 CIC, insofern dieser ein Recht formuliert, das allen Katholiken unabhängig von ihrem jeweiligen Stand bzw. Weihegrad eigen ist. Daran anschließend wird die für eine eventuelle Beschwerde zuständige Instanz angegeben: der jeweilige Diözesanbischof (bzw.

¹⁷ Vgl. hierzu Wirth, Paul: Das Streitverfahren, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1175-1186, 1175.

¹⁸ Vgl. Müller, Ludger: Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 778-786, 779.

¹⁹ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 184.

der einem Diözesanbischof rechtlich gleich gestellte Vorsteher einer Teilkirche²⁰⁾ oder der Ordinarius²¹.

Darüber hinaus bleibt es jedem Gläubigen allerdings frei gestellt, seine Beschwerde auch direkt an den Papst bzw. an die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung als dem zuständigen Organ der Römischen Kurie zu richten.²² Dieser Hinweis entspricht can. 1417 § 1 CIC, demzufolge jeder Gläubige aufgrund des päpstlichen Primats, näher hin aufgrund der Universalität und Unmittelbarkeit der päpstlichen Leitungsgewalt, das Recht hat, sich jederzeit – und zwar unter Umgehung aller untergeordneten Instanzen – direkt an den Nachfolger Petri bzw. an den Heiligen Stuhl zu wenden, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht.²³

Nach Möglichkeit, das heißt wenn dem nichts unmittelbar entgegensteht, soll eine Beschwerde über liturgische Missbräuche jedoch zunächst dem zuständigen Diözesanbischof vorgelegt werden. Dieser Hinweis ist sowohl theologisch wie praktisch begründet: Zum einen sind die Bischöfe nach can. 835 § 1 CIC *„die vorzüglichen Ausspender der Geheimnisse Gottes und die Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche“*, zum anderen wird der Heilige Stuhl in der Regel kaum in

²⁰ Dem Diözesanbischof rechtlich gleich gestellt sind nach can. 381 § 2 CIC in Verbindung mit can. 368 CIC der Gebietsprälat, der Gebietsabt, der Apostolische Vikar, der Apostolische Administrator (sofern er einer auf Dauer errichteten Apostolischen Administration vorsteht) sowie der Vorsteher einer personal determinierten Teilkirche (Militärordinarius und Personalprälat). Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 323-325, 340 und 739.

²¹ Unter Ordinarius versteht man nach can. 134 § 1 CIC außer dem Diözesanbischof und demjenigen, der ihm von Rechts wegen gleich gestellt ist, die General- und Bischofsvikare sowie die höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts.

²² Zur Frage der Zuständigkeit vgl. Papst Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution *„Pastor bonus“* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), in: Acta Apostolicae Sedis 80 (1988), 841-934, Nr. 62: *„Die Kongregation [für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung] behandelt das, was unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre dem Apostolischen Stuhl zukommt in Hinsicht auf die rechtliche Gestaltung und Förderung der heiligen Liturgie, insbesondere der Sakramente“*; Nr. 66: *„Sie wacht aufmerksam darüber, dass die liturgischen Ordnungen genau beachtet werden und dass Missbräuchen vorgebeugt und dort, wo solche entdeckt wurden, abgeholfen werde“*. Die Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ist gemäß ebd., Nr. 52, insbesondere dann gegeben, wenn es sich um *„schwerwiegendere Straftaten“* handelt, *„die bei der Feier der Sakramente begangen wurden“*. Vgl. hierzu Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schweren Straftaten (18. Mai 2001), in: Acta Apostolicae Sedis 93 (2001), 785-788. Vgl. auch Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: *„Redemptionis Sacramentum“*, Nrn. 171-173 und 179.

²³ Dieses Recht korrespondiert mit der sogenannten *„affectio papalis“*, das heißt dem Recht des Papstes, über die ihm von Rechts wegen vorbehaltenen Angelegenheiten nach freiem Ermessen auch jede andere Angelegenheit an sich zu ziehen. Vgl. hierzu Gänswein, Georg: *Affectio papalis*, in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 1, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 36-37.

der Lage sein, einen konkreten Fall ohne Zuhilfenahme lokaler Instanzen in angemessener Weise zu beurteilen.²⁴

Was die Frage der Zuständigkeit anbelangt, ist – analog zum kodikarischen Strafrecht, insbesondere zu can. 1412 CIC – in aller Regel das Territorialprinzip anzuwenden. Demzufolge ist grundsätzlich der Diözesanbischof (bzw. derjenige, der ihm rechtlich gleich gestellt ist) oder der Ordinarius zuständig, in dessen Diözese bzw. Zuständigkeitsbereich der jeweilige Missbrauch aufgetreten ist.²⁵ Daraus ist zu schließen, dass jeder Gläubige nicht nur das Recht hat, sich über einen in seiner eigenen Diözese oder Pfarrei aufgetretenen liturgischen Missbrauch zu beschweren, sondern über jeden liturgischen Missbrauch, dessen er ansichtig wird bzw. von dem er Kenntnis erlangt. Grundlage dessen ist die Universalität der liturgischen Handlungen, die niemals privater Natur sind, sondern – wie es can. 837 § 1 CIC zum Ausdruck bringt – Handlungen der Kirche selbst.²⁶ Insofern ist in der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ zurecht davon die Rede, dass „*alle [...] entsprechend den Möglichkeiten*“ nicht nur das Recht, sondern die „*sehr wichtige Aufgabe*“ – man könnte durchaus auch sagen: die Pflicht – haben, für die Beseitigung von Missbräuchen bei der Feier der heiligsten Eucharistie (und analog dazu bei jeder anderen liturgische Handlung) Sorge zu tragen.²⁷

Abgesehen von der Benennung des Adressaten hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in „*Redemptionis Sacramentum*“ keine bestimmte Verfahrensweise für den Beschwerdevorgang vorgesehen. Dies ist insofern zu begrüßen, als damit die Gläubigen ihr Recht ohne größere Hindernisse formeller Art geltend machen können und die Gefahr von Formfehlern weitgehend ausgeschlossen wird. In der Regel wird eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung den angemessenen Weg darstellen. Eine mündliche bzw. fernmündliche Beschwerde erfüllt jedoch den gleichen Zweck.

In jedem Fall soll die Beschwerde – wie in der Instruktion nachdrücklich betont wird – „*im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen*“²⁸, das heißt sie ist so zu formulieren, dass selbst jeder Anschein einer Schädigungsabsicht gegenüber dem des liturgischen Missbrauchs Beschuldigten von vornherein vermieden wird. Von daher wäre es zu begrüßen, wenn der Beschwerdeführer zuvor den persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen sucht, um zu klären, ob es sich tatsächlich um einen willentlich geübten Missbrauch oder lediglich um ein aus Unkenntnis oder Irrtum erwachsenes Missverständnis handelt. Auch sollte man nicht außer Betracht lassen, dass sich der Missbrauch auf dem Weg der persönlichen Kontaktausnahme möglicherweise schon im Vorfeld einer

²⁴ Vgl. ebd., 37.

²⁵ Zum Territorialprinzip vgl. Aymans, Winfried: Gliederungs- und Organisationsprinzipien, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 315-326, 322.

²⁶ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1125.

²⁷ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 183.

²⁸ Ebd., Nr. 184.

formellen Beschwerde abstellen lässt. Ferner wäre es angemessen, wenn der Beschuldigte durch den Beschwerdeführer – sofern dieser dadurch keine unmittelbaren Nachteile befürchten muss – von der Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird. Abgesehen von begründeten Einzelfällen können anonyme Beschwerden dem Anspruch von Wahrheit und Liebe zweifelsohne nicht gerecht werden.

Ein Diözesanbischof oder Ordinarius, bei dem eine Beschwerde über einen liturgischen Missbrauch einlangt, wird diese im gleichen Geist der Wahrheit und Liebe zu prüfen haben. Anonyme Beschwerden wird er – vom begründeten Einzelfall abgesehen – ignorieren. Ansonsten wird er zunächst einmal mit dem des liturgischen Missbrauchs Verdächtigten in Kontakt treten und ihn seinerseits um eine Darstellung des Sachverhalts ersuchen.

In jedem Fall hat der Diözesanbischof bzw. Ordinarius, wenn er nur von der Wahrscheinlichkeit einer Straftat oder eines Missbrauchs im liturgischen Bereich Kenntnis erlangt, die Angelegenheit selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person bezüglich Tatbestand, Umstände und Zurechenbarkeit zu untersuchen.²⁹ Sollte er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zu der Erkenntnis gelangen, dass es sich im konkreten Fall um einen liturgischen Missbrauch handelt, der unter die so genannten schweren Straftaten zu zählen ist, hat er die in diesem Fall allein zuständige Kongregation für die Glaubenslehre zu informieren.³⁰ Handelt es sich um einen anderen schwerwiegenden Missbrauch, der jedoch nicht unter die schweren Straftaten im engen Sinn zu zählen ist, hat er die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung damit zu befassen.³¹

²⁹ Vgl. can. 1717 § 1 CIC; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 178.

³⁰ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schweren Straftaten (18. Mai 2001), in: *Acta Apostolicae Sedis* 93 (2001), 785-788; demzufolge gehören zu den schweren Straftaten im Bereich der Liturgie: „*Straftaten gegen die Heiligkeit des hochheiligen eucharistischen Opfers und Sakraments, nämlich: 1. Wenn jemand die eucharistischen Gestalten in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält oder sie wegwirft; 2. wenn jemand ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer liturgisch zu feiern versucht; 3. die verbotene Konzelebration der Eucharistie zusammen mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften, die keine apostolische Sukzession haben und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht anerkennen; 4. die Konsekration einer der beiden Gestalten ohne die andere in sakrilegischer Absicht oder auch beider Gestalten außerhalb der Eucharistiefeier. Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments, nämlich: 1. die Absolution des Mittäters bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs; 2. das Verführen eines anderen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, wenn dies zur Sünde mit dem Beichtvater führt; 3. die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses*“. Vgl. hierzu auch Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nrn. 172 und 179.

³¹ Vgl. ebd., Nr. 173: „*Zu den schwerwiegenden Angelegenheiten [sind] objektiv immer jene zu rechnen, die die Gültigkeit und Würde der heiligsten Eucharistie in Gefahr bringen*“; bezüglich näherer Details vgl. ebd.

In allen anderen Fällen obliegt ihm selbst die Aufgabe, den betreffenden Missbrauch, wenn er sich als solcher nachweisen lässt, nach Maßgabe des Rechts zu korrigieren.³² In jedem Fall ist er gehalten, einem des liturgischen Missbrauchs Beschuldigten ausrechend Möglichkeit zur Rechtfertigung und Verteidigung zu bieten, bevor er sich ein abschließendes Urteil bildet oder Maßnahmen ergreift, die auf die Beseitigung des betreffenden Missbrauchs hinzielen. Sofern der betreffende liturgische Missbrauch die Merkmale einer Straftat zu erkennen gibt, ist grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Strafrechts vorzugehen.

Umgekehrt hat der Heilige Stuhl, sofern ihm eine Beschwerde über einen liturgischen Missbrauch unterbreitet wird, der nicht unter die schweren Straftaten der die schwerwiegenden Angelegenheiten im engen Sinn fällt, den zuständigen Diözesanbischof bzw. Ordinarius zu benachrichtigen und durch ihn – sofern das damit befasste Dikasterium nicht eine andere Vorgehensweise für angebracht hält – den Tatbestand, die Umstände und die Zurechenbarkeit untersuchen zu lassen.³³ Sobald jedoch der Heilige Stuhl die Angelegenheit im Sinn von can. 1417 § 2 CIC an sich gezogen hat, ist der ursprünglich zuständige Diözesanbischof bzw. Ordinarius nicht mehr Entscheidungs-, sondern nur mehr Informations- und Rechtshilfeinstanz.

Grundsätzlich wird man festhalten können, dass das in der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ normierte Beschwerdeverfahren für den Fall von liturgischen Missbräuchen ohne Zweifel der Mindestforderung an Rechtssicherheit und Rechtsschutz Genüge tut, aber keineswegs als übertrieben oder gar als Aufruf zu Misstrauen und Denunziation bewertet werden kann. Im Gegenteil: Die Kirche hat hier – wenngleich formell auf die Feier der heiligsten Eucharistie beschränkt – ein Desiderat erfüllt, das in den kirchlichen Gesetzbüchern bedauerlicherweise nicht den der Liturgie als Höhepunkt und Quelle des kirchlichen Lebens³⁴ angemessenen Ausdruck gefunden hat.

Schluss

Jemanden denunzieren bedeutet ihn „*aus persönlichen, niedrigen Beweggründen anzeigen; als negativ hinstellen*“.³⁵ Nichts weniger als dies intendiert der höchste kirchliche Gesetzgeber, wenn er den Gläubigen die Möglichkeit eröffnet, gegen liturgische Missbräuche auf dem Beschwerdeweg vorzugehen. Wer anderes behauptet, hat offenbar weder die geltende Rechtslage noch deren theologische Grundlage in ausreichendem Maß zur Kenntnis genommen. Diese ermöglicht es den Gläubigen auf geeignete, eher behutsame

³² Vgl. ebd., Nrn. 175 und 180.

³³ Vgl. ebd., Nr. 181.

³⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: „*Sacrosanctum Concilium*“, Nr. 10.

³⁵ Dudenredaktion (Hg.): Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 23., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich 2004, 282.

als übertriebene Weise, ihr in can. 214 CIC formuliertes Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes geltend zu machen.

Kritik ist höchstens da angebracht, wo es um die Frage der Adressaten einer solchen Beschwerde geht: Voraussetzung dafür, dass einer begründete Beschwerde konsequent nachgegangen und im Fall ihrer Berechtigung der betreffende Missstand auch tatsächlich beseitigt wird, sind im liturgischen Recht bewanderte und zugleich couragierte, tatkräftige, den möglichen Konflikt nicht scheuende Bischöfe. Man muss kein Defätist sein um zu befürchten, dass auch die Bestimmungen der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ hier keine ultimative Abhilfe werden schaffen können, da diejenigen, die zu ihrer Umsetzung und zur Überwachung ihrer Einhaltung berufen wären, von Ausnahmen abgesehen gegenwärtig wenig an diesbezüglichem Interesse und noch weniger am erforderlichen Durchsetzungsvermögen zu erkennen geben.³⁶

Ungeachtet dessen ist es jedoch uneingeschränkt zu begrüßen, dass die seit den Jahren der nachkonziliaren Liturgiereform eingerissene liturgische Disziplinlosigkeit nicht länger tabuisiert, sondern vom Nachfolger Petri in „*Ecclesia de Eucharistia*“³⁷ sowie von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in „*Redemptionis Sacramentum*“³⁸ endlich in seiner ganzen theologischen und pastoralen Tragweite erkannt und thematisiert wird. Sehr zu begrüßen ist ferner, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die liturgischen Missbräuche als solche beklagt werden. In aller Regel beruhen sie nämlich, wie in beiden Dokumenten zurecht hervor gehoben wird, auf einem irrigen Verständnis dessen, was die liturgischen Vollzüge sakramental bzw. geistlich bezeichnen und bewirken³⁹ sowie auf einem falschen Traditionsverständnis.⁴⁰ Insofern kann es nicht genügen, Abhilfe in der Postulierung einer bloß äußeren Beachtung der liturgischen Normen zu suchen.⁴¹ Vielmehr muss in der liturgischen Katechese und vor allem auch in der Ausbildung künftiger Kleriker wieder nachdrücklicher als in den vergangenen Jahrzehnten Wert darauf gelegt werden, dass „*die Worte und Riten der Liturgie [...] treuer, durch die Jahrhunderte gereifter Ausdruck der Gesinnung Christi*“⁴² sind.

Weder ein illusorischer, antijuridischer Freiheitsbegriff⁴³ noch falsche ökumenische Rücksichtnahme⁴⁴ dürfen zum Vorwand für liturgische Willkür genommen werden – stellt eine solche Haltung doch nicht nur einen Verstoß

³⁶ Vgl. hierzu die erhellenden Ausführungen von Koch, Kurt: Wer darf dem Bischof schreiben?, in: Theologisches 34 (2004), 522-523.

³⁷ Vgl. Papst Johannes Paul II.: „*Ecclesia de Eucharistia*“, v. a. Nr. 52.

³⁸ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, v. a. Nr. 4.

³⁹ Vgl. ebd., Nrn. 5-8 und 10.

⁴⁰ Vgl. ebd. Nrn. 9 und 11.

⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 5.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. ebd., Nr. 7.

⁴⁴ Vgl. ebd., Nr. 8.

gegen die legitime Ordnung der kirchlichen Communion dar, sondern bedroht zugleich auch die Authentizität des kirchlichen Heilswirkens. Indem die Kirche dafür Sorge trägt, dass die Gläubigen ihr in can. 214 CIC verbrieftes Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes geltend machen können, erfüllt sie nichts weniger als ihre ureigene Aufgabe: den Gläubigen um ihres Heils willen Zugang zu den ihr anvertrauten Heilmitteln in ihrer authentischen und legitimen Form zu ermöglichen.

Berichte aus den Landesverbänden

Am 14.2.2011 sprach in Eichstätt der Biologe Dr. Bruno Hügel zum Thema „30 Jahre Mensch aus der Retorte“

Hiermit läßt sich das Referat des Biologen Dr. Bruno Hügel wie folgt zusammenfassen.

1. Ursachen der zunehmenden Unfruchtbarkeit:

Bei Männern: Bestrahlung der Hoden über Handy, östrogenähnliche Stoffe durch Kunstdüngung u. ä. in der Nahrung. Bei Frauen: relativ später Kinderwunsch

2. Befruchtung im Reagenzglas. Hierfür erhielt Robert Edwards 1978 den Nobelpreis. Sowohl Samen- als auch Eizellen können von den Ehegatten (homolog) oder von fremden Spendern (heterolog) stammen. Meist werden mehrere Embryonen in die Gebärmutter eingepflanzt, von denen bei unerwünschten Mehrlingsschwangerschaften die überzähligen Embryonen durch Einspritzung eines chemischen Stoffes in das Herz getötet werden. Evtl. vorhandene weitere Embryonen werden bei fast -200° eingefroren und bei Bedarf aufgetaut. Bei allen diesen Manipulationen kommen Schädigungen der Embryonen vor.

Bei heterologen Spendern bekommen Kinder oft später psychische Probleme bez. ihrer Herkunft.

3. Die Weitergabe vieler Erbkrankheiten kann durch eine Präimplantationsdiagnose (PID) vor der Einpflanzung vermieden werden – in Deutschland noch verboten, nicht jedoch im europäischen Ausland, z. B. in Spanien. Dabei wird im Vier- bis Achtzellenstadium des befruchteten Eies (der Zygote) eine Zelle entnommen, auf mögliche Schädigungen der Erbsubstanz untersucht, und der Embryo bei diesem Befund vernichtet. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu unserer christlichen Überzeugung, dass jedes – auch das kranke – menschliche Leben einen unverfügbaren Wert hat. Dem entspricht auch die Aussage unseres Grundgesetzes, dass das menschliche Leben von seiner Zeugung bis zu seinem natürlichen Tod zu schützen ist.

Diese grundlegende Bestimmung ist im Begriff, vom gesetzgebenden Bundestag relativiert zu werden. Die erste Lesung soll noch vor der Sommerpause stattfinden. Von den drei zur Diskussion stehenden Anträgen lautet einer – quer durch alle Parteien – auf ein ausnahmsloses Verbot der PID.

Am 26.09.2011 referierte Subregens Thomas Stübinger in Eichtstätt

Inhaltlich ging es um den Unterschied zwischen der vorkonziliaren Bestimmung der katholischen Kirche im Verhältnis zu der von Christus gegründeten Kirche mit der Formulierung „ist“ („est“) und der konziliaren Definition als „ist verwirklicht in“ („subsistit in“). Unter Bezug auf einen Text von Kardinal Ratzinger legte er dar, dass mit dieser Veränderung nicht – wie oft angenommen – eine Verminderung der Selbsteinschätzung der Kirche erfolgt ist, sondern dass der Ausdruck „subsistere“ das „Sein in der Form eines eigenständigen Subjekts“ bezeichnet, nicht aber die Möglichkeit, dass die Kirche Christi auch in anderen kirchlichen Gemeinschaften zu finden sei. Deren Kirchlichkeit fließe vielmehr aus dem Sein der einen katholischen Kirche, die sich im Bekenntnis, in den Sakramenten und in der apostolischen Nachfolge ausweist“. „Die Institution ist nicht eine unvermeidbare, aber theologisch irrelevante oder gar schädliche Äußerlichkeit, sondern sie gehört in ihrem wesentlichen Kern zur Konkretheit der Inkarnation.“

[Der Geistliche Leiter der Marianischen Liga hat seinerzeit die Diplomarbeit zum Thema der Subsistit-in-Interpretation in Lumen Gentium 8 verfasst und hat wissenschaftlich nachgewiesen, dass das Zweite Vatikanische Konzil durch die veränderte Wortwahl keineswegs in Frage gestellt hat, dass die römisch-katholische Kirche die einzig wahre Kirche ist. Die Diplomarbeit ist nachzulesen und als pdf-Datei herunterzuladen bei www.priesternetzwerk.net unter Arbeitshilfen/ Theologische Abhandlungen]

Vortrag von Pater Engelbert Recktenwald über das Innere Gebet am 9.10.2011

Der Referent verwies zunächst auf die hl. Theresia von Avila, die sagt, dass das innere Gebet nichts anderes ist als ein freundschaftlicher Austausch, bei dem wir oft allein mit dem sprechen, von dem wir wissen, dass er uns liebt. Wesentlich ist die Vereinigung mit Gott in der Liebe. Seine Liebe ist in uns gegenwärtig, eine Quelle, die niemals aufhört zu sprudeln. Wir suchen seine Liebe und wir finden sie.

Die hl. Maria Margareta von Alacoque sagt: Quell der Flammen ist sein Herz, wir brauchen ihn nicht zu suchen, er ist in uns, wir müssen uns sammeln.

Der hl. Ludwig Maria von Montfort sagt über den Rosenkranz, keine Hetze, der Rosenkranz ist meditatives Gebet.

Theresia von Avila ist die größte Mystikerin für das Gebet der Sammlung, Einkehr, Abkehr von allem anderen, damit die Augen der Seele um so klarer sehen. Im Zentrum unserer Seele wohnt Gott. Er ist so nah, dass er sie hört. Kontakt suchen mit Gott, Zwiesprache mit ihm halten, er ist der Weg, den wir gehen müssen. Sehnsucht erwecken, einmal bei ihm zu sein, dann seinen Blick suchen, seinen Blick erwidern. Er schaut uns an, IHM in die Augen schauen.

Welcher Ausdruck lag in dem Blick Jesu, er sah Levi, sagte zu ihm, folge mir nach, er folgte, ins Ungewisse. Welche Kraft liegt in Seinem Blick. Der Blick des Herrn vertreibt alles Böse aus unserer Seele. Theresia von Avila sagt: spricht mit Gott wie mit einem Bräutigam, Vertrautheit mit dem Herrn. Den ganzen Tag diese Art von Gebet führt zur Vollkommenheit. Dann kann der Herr uns mit Tröstungen heimsuchen, aber auch Phasen wird es geben, wo er die Seele sich selbst überlässt. Durchhalten.

Franz von Sales – Philothea – lesen und Nachfolge Christi

Ihn anschauen immer wieder und weiterbeten. Auch Stoßgebete zwischendurch, ER soll uns führen. Immer in der Gegenwart Gottes bleiben – in allem Gottes Fingerzeig sehen.

Das innere Gebet sollen wir ½ Stunde pro Tag mindestens halten. Franz von Sales sagt: Wir sind für das Gebet erschaffen, wir müssen die ewige Bestimmung erfüllen.

Am 28.11.2011 hielt Official Dr. Killermann in Eichstätt einen Vortrag „Zur Situation der unglücklich verheirateten katholischen Frau“

Der Referent sprach über die Möglichkeiten, ein unglückliches Ehebündnis aufzulösen. Dabei beleuchtete er folgende Gesichtspunkte:

1. Jede in der vorgesehenen Form geschlossene Ehe, auch die von bzw. mit Nichtkatholiken und sogar Nichtchristen, ist grundsätzlich lebenslang gültig und ausschließlich und kann, wenn sie geschlechtlich vollzogen ist, da „von Gott verbunden“, nicht von Menschen gelöst werden. Die Ehe getaufter Partner hat dabei als Sakrament und Zeichen des unauflöselichen Bandes zwischen Christus und Seiner Kirche eine noch höhere Verbindlichkeit. So hat auch die spätere Bindung eines Partners an Christus Vorrang vor der Bindung an den nichtchristlichen Partner (Privilegium paulinum).

2. Die Gültigkeit einer Ehe ist jedoch abhängig von bestimmten Voraussetzungen:

a) die Ehesfähigkeit (Alter, Reife, psychische Gesundheit)

b) der Wille zu einer lebenslangen Ehe mit allen ihren Rechten und Pflichten

c) volle Freiheit sowohl von äußerem als auch innerem Druck bei der Eheschließung

d) Eigene Belastungen – etwa gesundheitlicher Art – und eigensüchtige Ziele – etwa eine Erbschaft, eine Position – müssen dem Partner offenbart worden sein.

Wenn nachgewiesen wird, dass eine dieser Voraussetzungen fehlt, kann die Ehe vom kirchlichen Gericht – das auch beratend zur Seite steht – für nichtig erklärt werden, und die Schließung einer neuen Ehe ist möglich. Man nimmt an, dass ein solcher Mangel heute bei etwa 40 % der staatlich geschiedenen Ehen zutrifft.

Eine Zulassung zum Kommunionempfang kann unter Umständen dennoch erfolgen, wenn die neue Verbindung vom katholischen Partner als sündhaft gebeichtet und auf weiteren geschlechtlichen Vollzug verzichtet wird.

Einladung zu den Treffen der Landesverbände

Landesverband Hessen/Thüringen

Region Thüringen Süd/ Hessen Ost:

Freitag, 16.12.2011: Pfarrgemeinde St. Cyriakus, 36419 Spahl

18.30 Uhr Heilige Messe, anschließend Adventliches Beisammensein

Landesverband Bayern

Region Eichstätt:

Montag, 6.2.2012: Schlaggasse 8, 85072 Eichstätt

16.00 Uhr Gebet, Teststudium der Ansprache von Benedikt XVI. im Bundestag am 22.9.2011

Impressum:

Kirche und **Frau**

Verbandsorgan der Marianischen Liga – Vereinigung katholischer Frauen e.V.

Herausgeber: Der Bundesvorstand.

V.i.S.d.P.: Gertrud Dörner, 1. Bundesvorsitzende, Postfach 1103, D-48692 Stadtlohn

(Email: gertrud.doerner@marianische-liga.de)

Theologische Beratung:

Pfarrer Uwe Winkel, Geistlicher Leiter der Marianischen Liga, Spahl, An der Kirche 7, D-36419 Geisa, Tel. 036967-50376 Fax: 036967-50377

(Email: pfarrer.winkel@marianische-liga.de)

Postanschrift für Beiträge und Leserbriefe:

Marianische Liga - Vereinigung katholischer Frauen e.V., Postfach 1335, D-36082 Hüfelfeld

Internet: www.marianische-liga.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet. Die Gemeinnützigkeit der Marianischen Liga ist durch das Finanzamt in Fulda anerkannt. Für die Ausbreitung der Marianischen Liga sind wir grundsätzlich auf finanzielle Unterstützung angewiesen und für jede Spende sehr dankbar. Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Bitte teilen Sie uns Ihre vollständige Anschrift mit.

Bankverbindung: Kreissparkasse Fulda, BLZ 530 501 80, Kontonummer: 700 128 77

Bildquelle: Religiöse Grafiken und Texte, Junker Verlag, Rheinau-Freistett

Weihnachten

Das Weihnachtsglück kommt
nach einer langen Zeit des Wartens.

Es ist das Glück, das wie ein Kind
sich erst noch entwickeln muß.

Das Glück ist da,
wie ein Kind, das real da ist,
und das dennoch im Augenblick,
mehr ein Versprechen auf die Zukunft ist.

Weihnachten ist da, aber dennoch,
das Fest muß erst noch organisiert werden.

Christus ist da, aber dennoch,
die Welt hat noch nicht Notiz von ihm genommen.

Das Versprechen ist da, aber dennoch,
es muß erst noch verkündet werden.

Und das ist unsere Arbeit!

